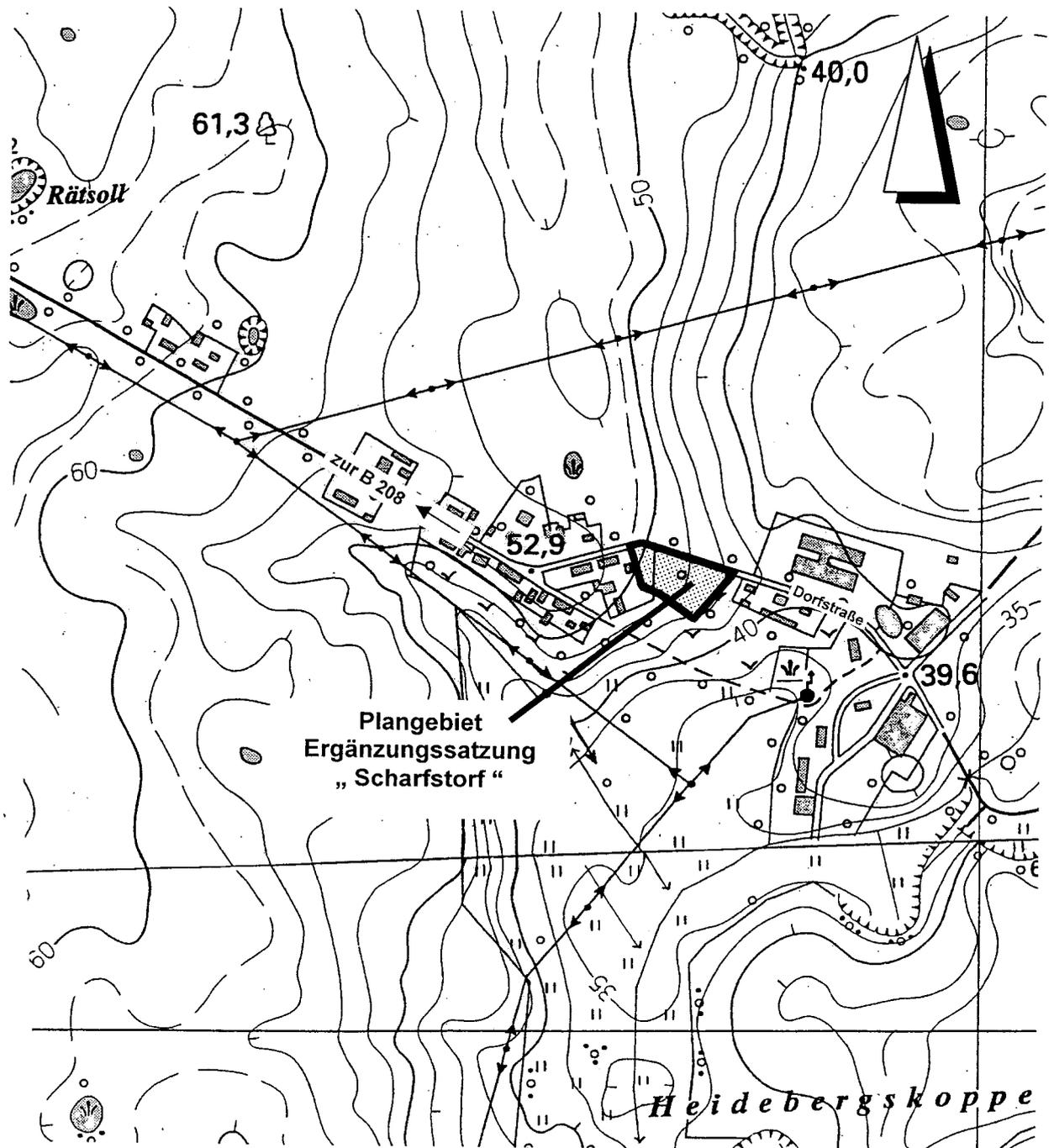


# Begründung

## zur Ergänzungssatzung

### „ Scharfstorf “

## der Gemeinde Bobitz



Übersichtsplan

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
  - 4.1. Art der baulichen Nutzung
  - 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Erschließung
  - 5.1. Wasserversorgung
  - 5.2. Abwasserentsorgung
  - 5.3. Regenwasserableitung
  - 5.4. Energie
  - 5.5. Fernmeldetechnische Versorgung
6. Altlasten / Abfallentsorgung
7. Bodendenkmale
8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

## 1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Die Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 15.02.2010 beschlossen, für ein Gebiet der Ortslage Scharfstorf eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Scharfstorf ist ein langgestrecktes Straßendorf mit einseitiger und im mittleren Abschnitt auch zweiseitiger Bebauung. Neben der alten Wohnbebauung sind in den letzten Jahren viele neue Wohngebäude entstanden. Nach dem Rückgang der Landwirtschaft hat Scharfstorf heute hauptsächlich Wohnfunktion. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz sind die Siedlungsbereiche als Wohnbaufläche dargestellt.

Planungsziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der Flurstücke 19/2, 20/1 und 21 der Flur 1, Gemarkung Scharfstorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Scharfstorf zur Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Bebauung.

Die Grundstücke befinden sich innerhalb der Ortslage von Scharfstorf an der Dorfstraße „Am Schlossberg“. Die erschließungstechnischen Voraussetzungen bieten günstige Bedingungen für die geplante Bebauung.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind dabei der Umgebungsbebauung anzupassen. Als zulässige Dachformen gelten Sattel-, Krüppelwalm- bzw. Walmdächer mit einem Neigungswinkel von 30 – 50°. Als Dacheindeckungen sind Dachziegel bzw. Dachsteine in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit zulässig, Außenwände als Sichtmauerwerk, verputzte Bauten oder Fachwerkwände.

## 2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102 )

Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes.

## 3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Bobitz  
Gemarkung Scharfstorf, Flur 1

Plangeltungsbereich: Ortslage Scharfstorf, entlang der Dorfstraße „Am Schlossberg“  
Flurstücke 19/1 und 19/2 sowie  
Teilflächen aus Flurstücke Nr. 19/2 und 21

## 4. Festsetzungen

### 4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

### 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die Gebäude sind als Einzelhäuser innerhalb der zur Bebauung ausgewiesenen Fläche zu errichten. Die Grundstücksflächen innerhalb der Satzung dürfen bis zu 30 % mit baulichen Anlagen überdeckt werden.

5. **Erschließung**

5.1. **Wasserversorgung**

Scharfstorf wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar mit Trinkwasser versorgt. Der Anschluss ist durch die Bauherren zu beantragen. Neuverlegungen erfolgen grundsätzlich im öffentlichen Bereich.

**Löschwasser**

Die Löschwasserversorgung ist über die Entnahme aus dem vorhandenen Feuerlöschteich an der Straße „Am Schlossberg“ auf dem Flurstück Nr. 94 in unmittelbarer Nähe zum Satzungsgebiet gegeben.

Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht möglich.

5.2. **Abwasserentsorgung**

In Scharfstorf betreibt der Zweckverband Wismar ein öffentliches Schmutzwassernetz, an das Anschlussmöglichkeit besteht.

Der Anschluss ist zwischen Bauherren und dem Zweckverband abzustimmen.

5.3. **Regenwasserableitung**

Das von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hoffläche ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist nicht vorhanden oder geplant.

5.4. **Energie**

Der Anschluss des Baugrundstückes an das Versorgungsnetz der e.dis ist durch den Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und vertraglich zu regeln.

5.5 **Fernmeldetechnische Versorgung**

Zur fernmeldetechnischen Versorgung ist eine Abstimmung mit der Telekom erforderlich.

6. **Altlasten/ Abfallentsorgung**

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)

Das Wohngrundstück ist an die andienungspflichtige Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

7. **Bodendenkmale**

Vorhandene Bodendenkmale sind dem Planungsträger nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

## 8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

### 8.1. Allgemeine Angaben

Innerhalb der Ortslage Scharfstorf ist die Errichtung neuer Einfamilienhäuser geplant.

Plangebiet:	Lage im Ortsbereich:	Innerhalb des Ortsgebietes Scharfstorf an der Dorfstraße
	Angrenzende Funktionsbereiche:	. Wohngrundstücke an der Ost- und Westseite . An der nördlichen Seite begrenzt die Dorfstraße das Plangebiet. . An der Südseite schließen sich gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
	. Eingriffsfläche	. Größe des Plangebietes: 2.920 m <sup>2</sup> . Festgesetzte GRZ: 0,3
Frühere Nutzungsform:		. Gartenland
Geplante Bebauung:		. Wohnbebauung auf Einzelgrundstücken

Von der Aufstellung eines gesonderten Grünordnungsplanes wird abgesehen:

- . Es sind keine großräumigen Landschaftsveränderungen vorgesehen
- . Das Vorhaben dient nicht Zielen der überörtlichen bedeutsamen Erholungsvorsorge.
- . Das Vorhaben ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht bedeutsam.

Auf die Erarbeitung eines gesonderten Umweltberichtes, nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, wird verzichtet.

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. der Naturschutzgesetzgebung zu minimieren und zu kompensieren sind.

Nachfolgend werden die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erläutert und dargestellt.

## 8.2 Bestand und Bewertung

### 8.2.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet befindet sich im westlichen Teil des natürlichen Landschaftsraumes „Nordwestmecklenburgisches Hügelland um die Wismar-Bucht“. Dieser Landschaftsraum im mecklenburgischen Küstensaum zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Bodengestalt: Grundmoränen-Hügelland mit starker Steinbestreuung und Erhebungen bis 100 m grenzen die Wismar-Bucht nach Süden hin ab. Im inneren Teil zur Wismar-Bucht auf 20 m absinkend und flachwellig.

Boden:	Bodenart:	Beste Böden aus Ton und sandigem Lehm.
	Bodentyp:	meistens kaum gebleichte braune Waldböden.
	Bodengüte:	Höchste Ackerwertzahlen Mecklenburgs, bis 60
Hydrologie:	Mittlerer Grundwasserstand in 10-30 m Tiefe. Mittelhartes bis hartes Hauptgrundwasser, nach der Wismar-Bucht hin artesisch gespannt.	
Klima:	Temperaturmäßig starker ozeanischer Einfluss, trotz hoher Luftfeuchtigkeit niederschlagsarmes Küstengebiet.	
Niederschläge:	Jahressumme: 525-600 mm	
Vegetation:	Natürliche Waldgesellschaften: Floristik:	Baltischer Buchen-Mischwald Subatlantischer Floreneinfluss

### 8.2.2. **Biotoptypen**

Das Plangebiet ist im Eingriffsbereich durch folgende vorhandene Strukturen geprägt:

. Traditioneller Bauerngarten (PGT) 2.920 m<sup>2</sup>

Unter Berücksichtigung der anthropogenen Einflüsse ist von folgenden Biotopwertigkeiten im Bezug auf die Naturnähe auszugehen:

#### Traditioneller Bauerngarten

Bestand: Ländlicher Obstgarten mit extensiver Bewirtschaftung  
Bewertung: Bedingt naturferner Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft

### 8.2.3 **Eingriffsdarstellung**

Aufgrund des Vorhabens sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Die geplante Bebauung auf den ausgewiesenen Flächen ist im Einzelnen mit folgenden Beeinträchtigungen verbunden:

#### **Direkte Eingriffswirkungen:**

##### Arten- und Lebensraumpotential

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Bodenauf- und abtrag
- Höhere Frequentierung der Lebensräume

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### Boden

- Verlust der Speicher- und Reglerfunktion sowie der biotischen Lebensraumfunktion von Böden durch Versiegelung auf Böden mit allgemeiner Bedeutung.

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

##### Klima / Luft

- Versiegelung von Gartenflächen

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

Grundwasser

- Bodenverdichtung und -versiegelung  
Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Landschaftsbild

- Veränderung des Ortsbildes durch Erweiterung der Siedlungsstrukturen.  
Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Artenschutzrechtliche Vorschriften des §38 Bundesnaturschutzgesetz

- Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierartenbestandes vor.
- Baumbestand sowie leer stehende Gebäude werden nicht in Anspruch genommen.
- Auf Grund des Siedlungsstandortes mit seinen naturfernen Biotoptypen und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben kaum Störfaktoren auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

- . Als Eingriffsfläche für die geplante Wohnbebauung sind die zu versiegelnden Flächen sowie der Funktionsverlust der Bauerngartenflächen anzusehen.
- Funktionsverluste der Zierrasenfläche sind nicht mit dem Vorhaben verbunden und werden demgemäß nicht als Eingriffe bewertet.
- . Die vorhandene Vegetation wird im Eingriffsbereich beseitigt und verändert.
- . Die Oberflächen werden im Zusammenhang mit der Bebauung versiegelt.

**Das Planungsvorhaben sieht in der Flächenbilanz folgendermaßen aus:**Eingriffsgrößen

Wohnbaufläche gesamt	2.920 m <sup>2</sup>	
Bebaute Fläche		
GFZ 0,3		876 m <sup>2</sup>
Private Gartenfläche		2.044 m <sup>2</sup>

Auf Grundlage der Bestandserfassung ist von folgenden Eingriffsgrößen auszugehen:

**Flächenbilanz des Bestandes mit den geplanten Beeinträchtigungen**

## EINGRIFFSFLÄCHE

Bestand - Biotoptyp	Traditioneller Bauerngarten	
Eingriffe:	Versiegelung durch die Bebauung	876 m <sup>2</sup>
	Funktionsverlust	2.044 m <sup>2</sup>

Die geplanten Baumaßnahmen mit ihren Versiegelungen und Funktionsverlusten stellen Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, den Wasserhaushalt und das Ortsbild dar, die gemäß dem Naturschutzangleichungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu kompensieren sind.

**8.3 Maßnahmen der Grünordnung****8.3.1 Grünordnerische Zielstellung**

Ausgehend vom BNatSchG § 13 und dem NatSchAG von Mecklenburg-Vorpommern § 12 bedingt der geplante Eingriff in Natur und Landschaft die Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen.

Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das vorliegende Plangebiet ist von folgendem Kompensationsvolumen auszugehen:

<b>EINGRIFF</b>	Versiegelungen und Funktionsverlust der vorhandenen Biotopflächen	
<b>KOMPENSATIONSBEDARF</b>	Flächenäquivalent	3.613,50 m <sup>2</sup>

### AUSGLEICHSMASSNAHMEN

. Außerhalb des Plangebietes, im südlich des Plangebietes sich anschließenden Landschaftsraum, ist eine Obstwiese anzulegen.

Auf der zur Zeit intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandfläche sind gem. der Vorgaben Obstbäume zu pflanzen, so dass eine Obstwiese in traditioneller Gestaltungsform entsteht. Mit der ausgewiesenen Kompensationsmaßnahme wird ein neuer Lebensraum initiiert, der als wertvolle Pufferzone zwischen den einzelnen Nutzungsfunktionen von Bedeutung sein wird. Zugleich bildet die Obstwiese den naturnahen Übergang von der Ortslage zur angrenzenden offenen Landschaft und gestaltet die Ortsrandzone in landschaftlicher Form.

Zu pflanzende Obsthochstämme: Pro 100 m<sup>2</sup> Wiesenfläche ist ein Baum zu pflanzen  
 Flächengröße Obstwiese gesamt: 1400 m<sup>2</sup>

### 8.3.2. *Begründung der textlichen Festsetzungen*

Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### Textlicher Hinweis:

**Als Ausgleich für die Eingriffe ist außerhalb des Plangebietes, im Bereich der Flurstücke 19/2, 20/2 und 21 der Flur 1, Gemarkung Scharfstorf, eine Obstwiese zu entwickeln. (Siehe auch Planzeichnung)**

**Die Flächen sind mit Obsthochstämmen in alten Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandsdichte von 100 m<sup>2</sup> pro Baum erreicht wird.**

**Als Initialmaßnahme ist die Fläche mit standortheimischem Landschaftsrasensaatgut anzusäen.**

Obstbäume:	Obsthochstämme, 10-12 cm Stammumfang,
Arten:	In alten Obstsorten: Pflaume, Apfel, Kirsche
Gesamt Flächengröße:	1400 m <sup>2</sup>
Pflegeregime:	1 x jährliche Mahd ab Mitte September Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

*BEGRÜNDUNG: Obstwiesen stellen traditionelle, ländliche Gestaltungsformen dar. Mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen der Obstbäume, entsprechend des jahreszeitlichen Ablaufes, werden abwechslungsreiche Landschaftsbilder entwickelt, die markant die Ortsrandsituation betonen und einen naturnahen Übergang zum offenen Landschaftsraum bilden.*

*Die Entwicklung eines naturnahen Bereiches wird unterstützt, so dass gesamtheitlich eine Verbesserung der ökologischen Funktionen und eine Erweiterung des ökologischen Potentials im Landschaftsraum erzielt wird.*

#### 8.4. **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen.

Gem. dem Naturschutzangleichungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 12 stellen diese Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der Bestandsbewertung ist davon auszugehen, dass Funktionen von geringer und allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen sind.

Qualifizierte landschaftliche Freiräume liegen nicht vor.  
Faunistische Sonderfunktionen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bildet die Basis für den nachfolgenden Abwägungsvorgang, in dem über die Zulässigkeit eines Eingriffs entschieden wird.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Bei der Bewertung der einzelnen Biotoptypen sind die anthropogenen Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Wohngrundstücke zu berücksichtigen, so dass nur ein unterer Biotopwert eingesetzt wurde.

Für die Kompensationsmaßnahmen wurde die Wertigkeit gem. der Anlage 11 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zugrunde gelegt.

Für die Zuordnung des Kompensationsäquivalentes wurde ein mittlerer, oberer Wert ausgewiesen, da von folgendem Kriterium auszugehen ist:

- Die landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme bildet die Voraussetzung für eine hochwertige, naturnah entwickelte Biotopfläche, so dass im Komplex mit den vorhandenen Strukturen für den Landschaftsraum eine positive Einflussnahme auf Natur und Landschaft erreicht wird.

#### **Bilanzierung nach „Hinweise zur Eingriffsregelung“**

Erstellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

#### **Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und mit Flächenversiegelungen**

##### **Rechenschema:**

*Beeinträchtigte Fläche x (Kompensationserfordernis+Zuschlag für Versiegelung) x  
Freiraum- Beeinträchtigungsgrad)*

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Kompensationserfordernis	Versiegelungszuschlag	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrigierter Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent m <sup>2</sup>
<b>Ermittlung des Kompensationserfordernis</b>							
Bauerngarten	2044	1	1,5	0	0,75	1,125	2.299,50
Funktionsverlust	876	1	1,5	0,5	0,75	1,5	1.314,00
Versiegelung							
<b>Kompensationserfordernis</b>							<b>3.613,50</b>
<b>Flächenäquivalent</b>							<b>3.613,50</b>

### Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe

Innerhalb des Siedlungsbereiches können die neu entstehenden Zier- und Nutzgärten als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden.

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe der Maßnahme	Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m <sup>2</sup>
<b>Kompensationsmindernde Maßnahmen</b>				
Private Gärten	2.044	0,00	0,50	1.022,00
<b>Flächenäquivalent</b>				<b>1.022,00</b>

### Maßnahmen zum Ausgleich

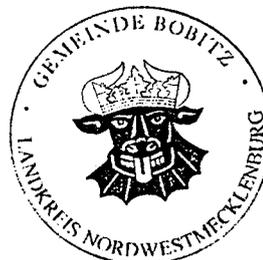
*Kompensationsfläche x (Kompensationswertzahl x Leistungsfaktor)*

Kompensationsmaßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe Zielbiotop	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Korrigierte Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m <sup>2</sup>
<b>Geplante Maßnahmen zur Kompensation</b>						
Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1.400	2	2,5	0,75	1,875	2.625,00
Obstwiesenentwicklung						
<b>Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent</b>						
<b>GESAMT</b>						<b>2.625,00</b>

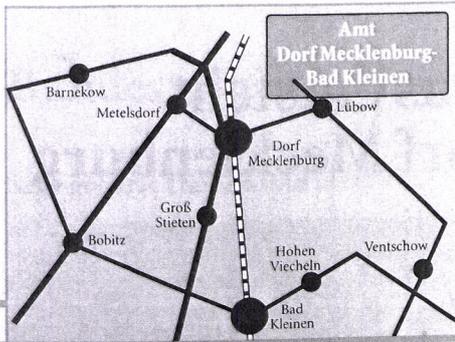
### GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenäquivalent – Bedarf	3.613,50 m <sup>2</sup>	
Flächenbewertung – Minimierungsmaßnahmen		1.022,00 m <sup>2</sup>
Flächenäquivalent – Kompensationsmaßnahmen		2.625,00 m <sup>2</sup>
-----		
	3.613,50 m <sup>2</sup>	3.647,00 m <sup>2</sup>
=====		

gebilligt durch Beschluss der GV am : 20.09.2010  
ausgefertigt am : 13.10.2010



Der Bürgermeister



# Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

6. JAHRGANG · AUSGABE 70 · NR. 10/10 ERSCHEINUNGSTAG: 27. OKTOBER 2010

## „Circus im Circus mit Kindern“

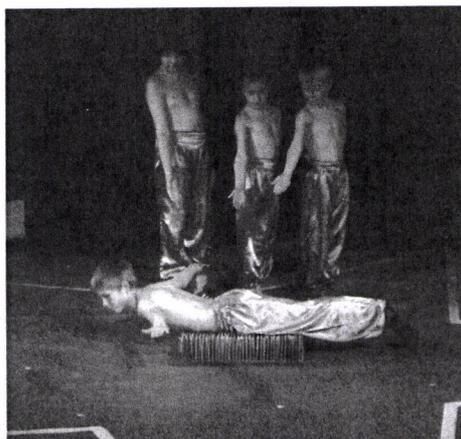


Akrobaten ...

In der Woche vom 27. September bis 2. Oktober 2010 fand an der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ in Bad Kleinen eine Projektwoche unter dem Motto „Circus im Circus mit Kindern“ mit dem 1. Ostdeutschen Projektzirkus Andre Sperlich statt.

Dies war wörtlich zu nehmen, 210 Kinder der 1. bis 6. Klasse wurden innerhalb kürzester Zeit als Clown, Zauberer, Fakir, Seiltänzer oder Tierdresser „ausgebildet“ und standen nach Abschluss des Projektes vor einem großen Publikum. Familie Sperlich stammt aus einer alten traditionsreichen ostdeutschen Zirkusfamilie. Im Jahre 2000 gingen sie mit einem klassischen Zirkus auf Reisen. Kinder aus dem Publikum wurden von Anfang an in die Vorstellung integriert. Viele Anfragen zwecks Kinder- und Jugendarbeit folgten. Nach einigen Überlegungen wurde dazu ein Konzept erarbeitet und im April 2005 startete der 1. Ostdeutsche Projektzirkus Andre Sperlich. Im ersten Jahr mit 24 Projekten, im zweiten Jahr waren es schon 60 Projekte, sodass ein zweites und bald ein dritter Zirkus unter diesem Namen deutschlandweit an die Schulen reisen. Andre Sperlich, sein Bruder Marko und Vater Alfred vermitteln zusammen mit ausgebildeten Artisten und Pädagogen den Kindern soziale Kompetenz, Verantwortung, Körperbeherrschung und Disziplin – und das alles in der tollen Umgebung, der Manege des Zirkuszeltens. Jedes Kind spielt eine tragende Rolle im Programm und ist nicht nur „Kabelträger“. Dass es den Kindern riesigen Spaß bereitet hat, zeigen die Berichte der Schüler der Klasse 5a:

„... fand ich gut, dass Kinder, Eltern und die Leute aus dem Zirkus das Zirkuszelt gemeinsam aufgebaut haben.“ (Nico)



... und Fakire in der Manege

„... wir haben in den zwei Tagen viel gelernt. Ich lernte Tricks und hätte nicht gedacht, dass das mit uns Kindern geht. Es hat sehr viel Spaß gemacht. Es war anders als sonst und bei der Vorstellung waren viele Leute anders als in der Schule.“ (Lena)  
 „... und da haben wir gelernt, auf Nagelbrettern und auf Scherben zu stehen. Wir konnten sogar das Feuer in die Hand nehmen. Die Frau hat uns einen Tag vor dem Zirkusauftritt unsere Kostüme gezeigt. Einen Tag später war ich so aufgeregt...“ (Paul)

„Es ist toll, einmal in die Rolle eines Artisten zu schlüpfen. Man merkt, dass es sehr wichtig ist, dass man zuhört. Die Zusammenarbeit mit den Trainern und den Kindern in der Gruppe ist sehr wichtig. Man darf keine Angst haben. Das habe ich selber gemerkt, zum Beispiel beim Feuerspuken. Ich hatte erst sehr viel Angst, doch dann war es doch nicht so schlimm.“ (Alina)

### IN DIESER AUSGABE

#### Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Stellenausschreibung.....S. 3
- Termin Amtsausschusssitzung.....S. 3
- Information zur Lohnsteuerkarte .....S. 3
- Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch.....S. 9
- Information für Inhaber von Parkausweisen für Behinderte .....S. 9
- Sicher durch den Winter .....S. 9

#### Gemeinde Bad Kleinen

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 3

#### Gemeinde Barnekow

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 3

#### Gemeinde Bobitz

- Bekanntmachung öffentliche Auslegung Entwurf vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Biogasanlage Bobitz“ .....S. 4
- Bekanntmachung öffentliche Auslegung Entwurf Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Köchelsdorf“ .....S. 5
- Bekanntmachung Satzung 2. Änderung B-Plan Nr. 5/92 „Wohngebiet Groß Krankow“ .....S. 5
- Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Scharfstorf“ .....S. 6

#### Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Bekanntmachung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ .....S. 8
- Bekanntmachung Satzung 5. Änderung B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Karow“ .....S. 8

#### Gemeinde Hohen Viecheln

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 3
- Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 „Ferienhaus am Schweriner See“ .....S. 4
- Bekanntmachung öffentliche Auslegung Entwurf 1. Änderung Flächennutzungsplan .....S. 6
- Bekanntmachung erneute öffentliche Auslegung Entwurf Außenbereichs-Satzung Nr. 1 .....S. 7
- Bekanntmachung Satzung 1. Änderung B-Plan Nr. 4 „Hohen Viecheln Nord“ .....S. 7

#### Gemeinde Metelsdorf

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 3
- Bekanntmachung 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, Präambel .....S. 9

#### Gemeinde Ventschow

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 3

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Hohen Viecheln

- Betreff:** 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
- Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft
  - Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft und Wohnbaufläche in Allgemeines Wohngebiet
- Plangebiet:** – nördlich der Landesstraße L 031 – Ortsausgang Hohen Viecheln in Richtung Ventschow und westlich der Fritz-Reuter-Str. – Ortsausgang Hohen Viecheln in Richtung Dorf Mecklenburg. Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.
- Hier:** Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.09.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 08.11.2010 bis zum 10.12.2010

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwen-

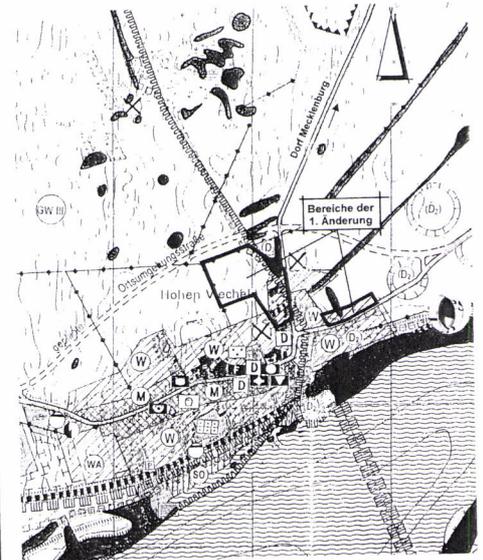
dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: – Umweltbericht sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege vom 04.05.2010
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 18.05.2010

Dorf Mecklenburg, den 27.10.2010

Lüdtke, Amtsvorsteher



## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

- Betreff:** Ergänzungssatzung „Scharfstorf“
- hier:** Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

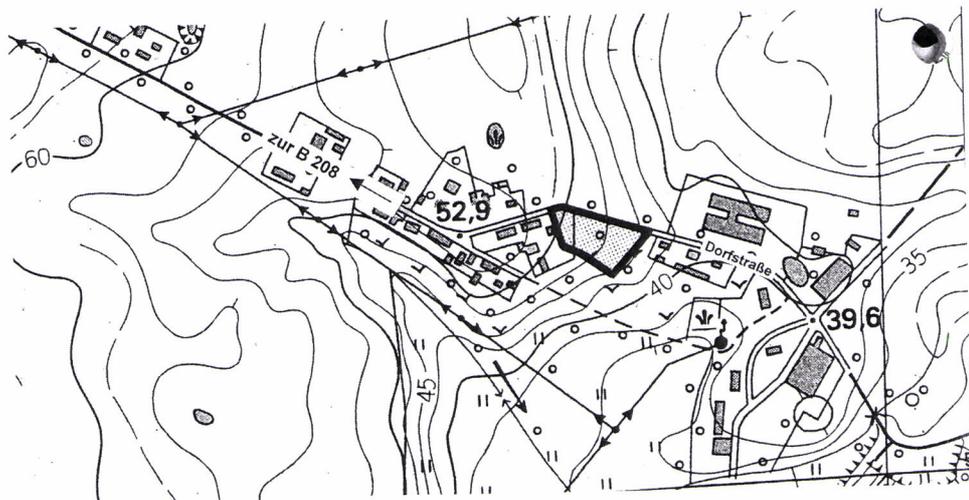
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 20.09.2010 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Ergänzungssatzung „Scharfstorf“ für das Gebiet: Ortslage Scharfstorf, Flur 1, Flurstücks-Nr. 19/2, 20/1 und 21 – siehe Übersichtsplan, bestehend aus Karte mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „Scharfstorf“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichti-



gung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung

oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Dorf Mecklenburg, den 27.10.2010

Lüdtke, Amtsvorsteher